

## **ZUSCHLAGHUNDERTSTEL AUF DEN IMMOBILIENSTEUERVORABZUG ZUGUNSTEN DER PROVINZ FÜR DAS JAHR 2019**

Aufgrund der Verfassung und insbesondere der Artikel 10, 41, 162, 170, 172 und 173;

Aufgrund des Dekretes vom 22. November 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes vom 3. Juli 2008 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 2004 zur Organisation der wallonischen Provinzen und des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und insbesondere der Artikel L2212-32, L2212-51 § 5, L2213-1, L2213-2, L2213-3, L2231-1 §1, L2231-8, L3131-1 §2 Punkt 3, L3321-1 bis L3321-12 sowie der nicht aufgehobenen Bestimmungen des Provinzgesetzes;

Aufgrund der Bestimmungen von Titel VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. April 2014 zur Abänderung des Einkommensgesetzbuches 1992 hinsichtlich der Zusatzsteuern auf regionale Steuern;

Aufgrund des Haushaltsrundschreibens des Ministers für lokale Behörden, Wohnungswesen und Sportinfrastrukturen der wallonischen Region vom 5. Juli 2018 über die Erstellung der Haushaltspläne der Provinzen für das Jahr 2019;

Aufgrund des Rundschreibens vom 27. Juni 2018 über die Erstellung der Steuerverordnungen (2019), samt Zuschlagsteuer auf den Immobiliensteuervorabzug während der Spitzenzeit nach den Gemeindewahlen 2018;

In der Erwägung, dass der für die Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug festgelegte Betrag, der durch die Resolution vom 26. Oktober 2017 angenommen wurde und keine Maßnahme der Aufsichtsbehörde seitens der Wallonischen Region hervorgerufen hat (ministerielle Mitteilung vom 27. November 2017), für 2019 nicht abgeändert werden muss;

In der Erwägung, dass Wege und Mittel für den Provinzhaushalt für das Jahr 2019 bereitgestellt werden müssen;

Aufgrund der Weiterleitung des Dossiers an den Herrn Finanzdirektor der Provinz am 27. August 2018, um seine Zustimmung gemäß Artikel L2212-65 §2 Punkt , 8 des KLDD zu erhalten;

Aufgrund der im Anhang beigefügten günstigen Stellungnahme des Finanzdirektors vom 29. August 2018;

Auf Vorschlag des Provinzkollegiums;

### **BESCHLIESST DER LÜTTICHER PROVINZIALRAT**

**Artikel 1** Zugunsten der Provinz Lüttich werden für das Jahr 2019 1750 Zuschlagshundertstel auf den Immobiliensteuervorabzug erhoben.

**Artikel 2** - Vorliegende Resolution wird an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

**Artikel 3** - Vorliegende Resolution tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bulletin und auf der Website der Provinz in Kraft.

Sitzung vom 29. November 2018 in Lüttich.

Für den Provinzialrat:

Marianne LONHAY  
Generaldirektorin der Provinz

Jean-Claude JADOT  
Vorsitzender